



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

12909/2026

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Kraler Birgit – Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Pädagogische
Mitarbeiterin/Pädagogischer Mitarbeiter an
deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol

Oggetto:

Kraler Birgit – Riconoscimento del titolo di
formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di
collaboratrice pedagogica/collaboratore
pedagogico presso le scuole dell'infanzia in
lingua tedesca

Die Landeskindergartendirektorin

nimmt Einsicht in:

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- das Gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in Italien übernommen wurde;
- den Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007, welcher bestimmt, dass die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Berufe, für die sie gemäß ihren Statuten ausschließliche Zuständigkeit besitzen, zuständig sind, die Anträge um Anerkennung entgegenzunehmen und die Entscheidungen zu treffen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, über die Aufnahme in den Landesdienst. Der Artikel 9 des besagten Dekretes regelt den Zugang zum Landesdienst bei ausländischen Ausbildungsnachweisen. In Absatz 2 von Artikel 9 des DLH Nr. 22/2013 ist festgelegt, dass Anträge um Anerkennung von ausländischen Nachweisen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben werden, bei der zuständigen Körperschaft zu stellen sind, im gegebenen Fall bei der Landesdirektion deutschsprachige Kindergärten;
- den Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, N. 6, und das Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal vom 19. Juli 2016, welche die Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild der Pädagogischen Mitarbeiterin / des Pädagogischen Mitarbeiters enthalten;

hat festgestellt, dass:

- die Antragstellerin Birgit Kraler, geboren am _____ in _____, italienische Staatsbürgerin, beim Amt für das Lehrpersonal (Deutsche Bildungsdirektion der Autonomen Provinz Bozen) einen Antrag um Anerkennung der Berufsqualifikation als Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol eingereicht hat;
- Frau Kraler laut vorgelegter Unterlagen in Innsbruck (A) eine berufsbefähigende Ausbildung als Assistenzkraft gemäß § 32a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) an der Wirtschaftskammer Tirol (WIFI/WKO) abgeschlossen hat, und damit die Voraussetzung zur Berufsausübung als Assistenzkraft in allen Einrichtungsformen (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen) besitzt.
- die Antragstellerin deutscher Muttersprache ist und somit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts verfügt, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde;

- das Anerkennungsverfahren von den allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, geregelt ist;
- das Gutachten der Landeskinderkulturdirektorin, das aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt zwischen der in Innsbruck (A) absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Assistenzkraft und der im Inland geforderten Ausbildung als Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vorsieht.

Dies alles vorausgeschickt, verfügt die Landeskinderkulturdirektorin:

Die in Innsbruck (A) erworbene Berufsbefähigung als Assistenzkraft gemäß § 32a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) wird für die Ausübung des Berufs als Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landeskinderkulturdirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Pädagogische Mitarbeiterin/Pädagogischer Mitarbeiter an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie eine einjährige Ausbildung zur Pädagogischen Mitarbeiterin / zum Pädagogischen Mitarbeiter erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. c sublit i) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe c sublit 1) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. b sublit ii) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da aufgrund der unterschiedlichen berufsspezifischen Ausbildungsinhalte der in Österreich erworbenen Berufsqualifikation der Antragstellerin im Vergleich zu Italien die vertiefte theoretische und praktische Auseinandersetzung mit der frühkindlichen Bildung von 3 bis 6 Jahren, die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen des Kindergartens in Südtirol sowie die eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien für den Kindergarten in Südtirol fehlen, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die unten angeführten Inhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a) Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, im Rahmen derer die Kandidatin aufzeigen soll, dass sie die wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Grundsätze der Südtiroler Kindergärten kennt und Verknüpfungen zwischen Theorie und pädagogischer Praxis herstellen kann. Die Prüfung sieht auch die Bearbeitung von Fallbeispielen vor.

Im Rahmen der Prüfung wird Folgendes überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes für den deutschsprachigen Kindergarten (laut Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 3990)
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen des Kindergartenwesens in Südtirol, sowie der Berufsbilder im Kindergarten
- vertiefte Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie und zur frühkindlichen Bildung
- Pädagogik und Didaktik der Inklusion in der frühkindlichen Bildung
- Bildungsprozesse und pädagogische Grundlagen des Kindergartens
- Exemplarische Situationsanalyse, Planung und Organisation der Bildungsarbeit
- Herstellen von Zusammenhängen und Ableiten von Schlussfolgerungen und Maßnahmen
- Analyse-, Argumentations- und Reflexionsvermögen
- Pädagogische Haltung
- Motivation

Die Kommission setzt sich aus einer Führungskraft des Kindergartens und aus zwei Kindergärtnerinnen/Kindergärtnern mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zusammen.

Im Falle eines Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b) Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Kindergartenjahres und beläuft sich auf ein unentgeltliches Praktikum in Analogie eines 50% Teilzeit-Auftrages im Kindergarten. Das entspricht mindestens 16,5 Stunden in der Woche direktes Praktikum mit den Kindern, sowie 90 Stunden im Kindergartenjahr für die Vor- und Nachbereitung.

Der Anpassungslehrgang muss an einem zugewiesenen deutschsprachigen Landeskindergarten absolviert werden und wird von einer Kindergärtnerin/einem Kindergärtner (Tutorin/Tutor) begleitet. Zum Abschluss des Anpassungslehrganges ist ein Erfahrungsbericht (18-20 Seiten) zu verfassen, dessen Beurteilung in die Bewertung miteinfließt.

Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Führungskraft des Kindergartensprengels, an dem der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Kindergärtnerin/des Kindergärtners (Tutorin/Tutors), sowie auf die Beurteilung des Erfahrungsberichtes stützt.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landeskindergartendirektorin
Helena Saltuari



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Die Landesdirektorin
La Direttrice provinciale

SALTUARI HELENA

28/07/2026

Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio

STEINER MICHAELA

28/07/2026

Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione

TSCHIGG STEPHAN

28/07/2026

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Helena Saltuari
codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 020C087D
data scadenza certificato: 12/05/2029 00.00.00

nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 020C90A7
data scadenza certificato: 20/05/2029 00.00.00

Am 28/07/2026 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00

Copia prodotta in data 28/07/2026

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

28/07/2026

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma